

Satzung des Arbeitskreises für Psychotherapie e.V.
Änderungen am 02.02.2012¹ / 14.01.2014² / 09.09.2014³ / 05.01.2022⁴

§ 1 - Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Arbeitskreis für Psychotherapie“ (A f P) mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Anwendung der Psychoanalyse in der Psychotherapie. Diesem Zweck dient

1. der wissenschaftliche Austausch von Mitgliedern,
2. die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten und Psychologen in den psychoanalytisch begründeten Psychotherapieverfahren, insbesondere für Ärzte zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Diplom-Psychologen zum Psychologischen Psychotherapeuten. Teile der Aus-, Weiter- und Fortbildung können auch in Kooperation mit anderen Vereinen/Institutionen durchgeführt werden.
3. die Fortbildung für andere Berufsgruppen (z.B. Pflegekräfte, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen u. a.) in analytisch begründeter Beziehungsarbeit.
4. die Aus-, Weiter- und Fortbildung in tiefenpsychologisch fundierter und psychoanalytischer Gruppentherapie.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Geschäftsführung des Vereins erhält für ihre Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 4 - Die Mitglieder

1. Mitglieder können Personen werden,

- die eine abgeschlossene Ausbildung nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) besitzen und Mitglied der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Hamburg (PAH) sind,
- die im Ausnahmefall eine vergleichbare anderweitig erworbene psychoanalytische Ausbildung abgeschlossen haben,
- die als Arzt eine Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Michael-Balint-Institut oder im Ausnahmefall an einer von der Mitgliederversammlung als vergleichbar anerkannten Einrichtung abgeschlossen haben,
- die als Psychologe die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ für Ärzte oder die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz am Michael-Balint-Institut oder im Ausnahmefall an einer von der Mitgliederversammlung als vergleichbar anerkannten Einrichtung abgeschlossen haben,
- die sich um die Anwendung der Psychoanalyse in der Psychotherapie besonders verdient gemacht haben.

1 Einfügung § 2 (4), im Vereinsregister unter VR 15148 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen am 24.04.2012
2 Änderung § 2 (2), im Vereinsregister unter VR 15148 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen am 14.01.2014
3 Änderung § 6 (1), im Vereinsregister unter VR 15148 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen am 09.09.2014
4 Änderung § 6 (10) im Vereinsregister unter VR 15148 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen am 22.04.2022

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich für die Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (MV),
2. Der Vorstand,
3. Der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWA).

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - über die Modalitäten der Aus-, Weiter- und Fortbildung und der Geschäftsordnung,
 - die Beauftragung mit Lehrtherapien (Lehrtherapeuten) auf Vorschlag des AWA. Beauftragt werden können Mitglieder, die zugleich Mitglieder der PAH sind, Mitglieder mit der Zusatz-Weiterbildung „Psychoanalyse“ (Fachärzte), Mitglieder mit der Fachkunde „analytische Psychotherapie“ (Psychologische Psychotherapeuten) und Mitglieder mit der Befähigung, nach den Richtlinien der Ärztekammer Hamburg Lehrtherapien durchzuführen. Beauftragt werden können nur Mitglieder, die mindestens fünfjährige klinische Erfahrungen im Fachgebiet haben und mindestens über dreijährige Erfahrungen in der theoretischen Weiterbildung verfügen.
 - Die Beauftragung mit Supervisionen (Supervisoren) und/oder theoretischer Lehrtätigkeit (Dozenten) aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises auf Vorschlag des AWA,
 - die Wahl der Mitglieder des AWA,
 - die Einrichtung von Ausschüssen,
 - die Höhe des Beitrages,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit,
 - Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit,
 - die Auflösung des Arbeitskreises mit 3/4 Mehrheit
2. Die MV nimmt einmal jährlich die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden des Vorstandes, des Schatzmeisters, sowie des Leiters des AWA entgegen.
3. Eine ordentliche MV findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen drei Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
8. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern weiterzuleiten ist.
9. Die gewählten Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer können ohne Stimmrecht an der MV teilnehmen, außer bei Personalangelegenheiten.
10. Erforderliche Wahlen und Abstimmungen sind auch online oder schriftlich möglich.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Leiter des AWA.
2. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird wahrgenommen vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis sind Stellvertreter und Schatzmeister zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn sie hierzu vom Vorsitzenden oder vom Vorstand ermächtigt sind.

§ 8 – Aus- und Weiterbildungsausschuss

1. Der Aus- und Weiterbildungsausschuss kann Unterausschüsse bilden.
2. Der AWA hat mindestens drei Mitglieder, die für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
3. Der AWA ist für die Gestaltung und Ausführung der Aus- und Weiterbildung zuständig. Er fordert die Mitglieder zur Mitarbeit in der Selbsterfahrung, Supervision und theoretischen Weiterbildung auf.
4. Der AWA schlägt der MV gemäß § 6/1. geeignete Mitglieder als Lehrtherapeuten, Supervisoren und Dozenten vor.
5. Der Leiter des AWA gibt der MV einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 9 - Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zwecke einberufene MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. § 6,6 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Hamburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften wird der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Hamburg, den 26. April 2022